soweit nicht in diesem Gesetze besondere Strafbestimmungen getroffen sind, Geldsstrafen bis zu 300 Thalern oder Gesängnißstrafen bis zu 8 Wochen erkennen (Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855; vergl. auch § 68).

§ 178. Gebühren.

Für die von den Behörden im Interesse der Bergwerksbesitzer zu vollziehenden Geschäfte sind von Letzteren Gebühren nach den Gebührentaren zu entrichten.

Für die bergamtlichen Geschäfte dient die diesem Gesetze beigegebene Tarordnung zum Anhalten.

Die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegenheiten ober die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht oder die Abgabenerhebung betreffen, sind, soweit dabei nicht Ungehorsam der Bergwerksbesißer in Frage kommt, kostenfrei zu besorgen.

§ 179. Schiedegericht.

Die Entscheidung über die in den §§ 117, 118, 119 und 120 erwähnten Collisionen kann, insoweit nicht öffentliche Rücksichten einschlagen, auf gemeinsschaftlichen Antrag der beiderseitigen Interessenten einem Schiedsgerichte überlassen werden, zu welchem von jeder Partei ein Schiedsmann und von beiden Schieds-männern, da nöthig, ein Obmann gewählt wird.

Seine Berhandlungen leitet das Bergamt, ohne indessen auf die Entscheidung selbst einen Einfluß auszuüben.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet ein Recurs oder der Rechtsweg nicht statt.

## Abschnitt XII.

## Schlußbestimmungen.

\$ 180.

Rafeneifenftein.

Das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen des Raseneisensteins ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien dagegen kommen die bergsgesetlichen Vorschriften in Anwendung. Die Aussicht über diese Gräbereien ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen.

非抗性